

Stadtverordneten-Sitzung.

Am Vorstandstische anwesend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Dittenerberg, Geh. Kommerzienrat Becke, Baumeister Schulz und Geh. Sanitätsrat Dr. Hillmann.

Eingegangen ist ein Schreiben des Herrn Regierungs- und Bauarchitekten Kohnbecker aus der Saale bei Jena, das mit dem 1. April nach Stettin verlegt ist und dasbald sein Antrags als Stadterverordneter niederlegen wird.

Weiter geht der Herr Vorleser Kenntnis von einer Petition des Herrn Fabrikbesitzer Carl Kung's. Derselbe begehrt, seine neuzeitigere Kohnbecker aus der Saale bei Jena, das mit dem 1. April nach Stettin verlegt ist und dasbald sein Antrags als Stadterverordneter niederlegen wird.

Nach Beendigung und Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung wird lebhaft in die Tagesordnung eingetreten.

1. Wird in die geschlossene Sitzung verlegt.

2. Die 4. Sitzung wird in die öffentliche Sitzung verlegt.

3. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

4. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

5. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

6. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

7. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

8. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

9. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

10. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

11. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

12. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

13. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

14. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

15. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

Wenn nicht ertheilt. Seit dem 1. April ist die Schlichtungsbefugnis behoben. Es liegt dem Magistrat aus dem Schreiben der Firma Kramer & Co. vor, aus dem sich ergibt, daß die Bahn mit Wasser gebaut werden soll und daß zu dieser Änderung der Spurweite bereits die Genehmigung der Herrn Regierungspräsidenten in Weimar angedeutet ist. Dieser liegt ein Antrag gemauert, die Bahn von der Kreuzung der Saale bei Jena durch die Dörfelstraße, Freimühlstraße bis zur Berlinerstraße nach dem Wöhlplaz, h. einer Linie von Reudenberg über Amberg die Berlinerstraße nach dem Wöhlplaz zu genehmigen. Diese Linie, aus dem hervorgeht, daß die Saale einig betrieben wird, werden demnach die Veranlagung befristet. Auch die Bahn mit Wasser gebaut werden soll und daß zu dieser Änderung der Spurweite bereits die Genehmigung der Herrn Regierungspräsidenten in Weimar angedeutet ist.

17. Der vom 1. Februar d. J. als definitiv angelegte Polizeirevieramt Paul ist schon früher 2 Jahre als Polizeirevier im Plan gefahren. Der Magistrat hat die Veranlagung befristet. Auch die Bahn mit Wasser gebaut werden soll und daß zu dieser Änderung der Spurweite bereits die Genehmigung der Herrn Regierungspräsidenten in Weimar angedeutet ist.

18. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

19. Am 20. September 1898 läuft die Mietfrist des an dem Kaufmann Adolf Gans vermietheten Verkaufshauses im Rathaus ab. Es hat deshalb ein anderweitiger Ausbezug zur Vermethung auf sechs Jahre vom 1. Oktober 1898 ab anfangen, bei welchem Herr Gans als einziger Mieter den bisherigen Mietvertrag von jährlich 1000 M. geboten hat. Die Veranlagung ertheilt Herrn Gans den Aufschlag. (Vertheilung: C. L. Hillmann.)

20. Am 20. September 1898 läuft die Mietfrist des an dem Kaufmann Adolf Gans vermietheten Verkaufshauses im Rathaus ab. Es hat deshalb ein anderweitiger Ausbezug zur Vermethung auf sechs Jahre vom 1. Oktober 1898 ab anfangen, bei welchem Herr Gans als einziger Mieter den bisherigen Mietvertrag von jährlich 1000 M. geboten hat. Die Veranlagung ertheilt Herrn Gans den Aufschlag. (Vertheilung: C. L. Hillmann.)

21. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

22. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

23. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

24. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

25. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

26. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

27. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

28. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

29. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

30. Die Veranlagung erklärt sich demnach einverstanden, daß gegen die von Mobilfabrikanten in der Saale bei Jena 17 beabsichtigten baulichen Veränderungen, trotzdem sie aus einem von der künftigen eingetragenen Namen vorgenommen werden sollen, ein Widerspruch aus § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 nicht erhoben wird.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. v. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Handel und Börse.

Table with columns for Bank-Aktionen, Deutsche Fonds und Staatspapiere, and Ausländische Fonds. Lists various banks and their shares with prices.

Table with columns for Eisenbahn-Stamm-Aktionen and Wechsel. Lists railway stocks and exchange rates.

Table with columns for Eisenbahn-Stamm-Aktionen and Wechsel. Lists railway stocks and exchange rates.

Table with columns for Eisenbahn-Stamm-Aktionen and Wechsel. Lists railway stocks and exchange rates.

Table with columns for Eisenbahn-Stamm-Aktionen and Wechsel. Lists railway stocks and exchange rates.

Table with columns for Eisenbahn-Stamm-Aktionen and Wechsel. Lists railway stocks and exchange rates.

Table with columns for Eisenbahn-Stamm-Aktionen and Wechsel. Lists railway stocks and exchange rates.

Preussischer Landtag.

(Spezialbericht über den Entwurf des Eisenbahngesetzes.)

Der Haus tritt in die 3. Sitzung des Staats ein. Eine Generaldebatte wird nicht bestritten. Der Kommissar und der Herr-Graf besitzen ohne Debatte von Belang. Beim Verg. Gütern- und Eisenbahnen-Gesetz.

Abg. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Abg. Gynen (nl.) verweist auf die Nothwendigkeit der Einziehung einer besonderen Eisenbahnlinie.

Advertisement for Loefflund's Malzextract and Bonhons. Text: 'Loefflund's Malzextract bewährtes Diaceticum bei Husten, Heiserheit, Brust-Catarrh, Abmagerung und Abzehrung...' and 'Loefflund's Bonhons bekannt als wohlschmeckende schleimlösende Hustenbonbons.'

Advertisement for Christian Glaser's Refraktionszweck. Text: 'Transp. Sparkochherde beiter Konstruktion für Privat- u. Refraktionszweck empfiehlt in großer Auswahl Christian Glaser, Halle a. S., Gr. Klausstr. 24 u. Kl. Klausstr. 9.'

Advertisement for Gallesches Adressbuch 1898. Text: 'Gallesches Adressbuch 1898 mit dem neuesten Verzeichniß der Forste, Gutsbesitzer, Großhändler, Erzhändler, Filialen und Privat. Bearbeitet aus dem amtlichen Standen von Sachsen und Thüringen...' and 'Westerplatte Reinfahrtschiff bei Danzig'.

